

Weisung Nr. 11

Spielordnung

Status:	genehmigt Generalversammlung 26.4.25
Gültig ab:	27.4.25
Verantwortlich:	Wouter Bosmans, Geschäftsführer

Zweck des Dokuments

Die vorliegende Spielordnung von Swiss Hockey regelt den Spielbetrieb im Feld- und Hallenhockey für Damen, Herren, Junioren und Senioren.

Mitgeltende Dokumente und Referenzen

Dokumente zur Spielordnung

- Modus Feld 20xx/yy
- Organisatorische Weisungen Feld 20xx/yy
- Modus Halle 20xx/yy
- Organisatorische Weisungen Halle 20xx/yy
- Weisungen HKT- & Junioren-Hockey

Saisonale Spielpläne von Swiss Hockey

- Rahmenspielpläne für Feld 20xx/yy
- Definitive Spielpläne für Feld 20xx/yy
- Rahmenspielpläne für Halle 20xx/yy
- Definitive Spielpläne für Halle 20xx/yy

Regeltechnische Dokumente von Swiss Hockey

- Regeltechnische Weisungen Feld 20xx/yy
- Regeltechnische Weisungen Halle 20xx/yy

Regeltechnische Dokumente von FIH

- FIH-Spielregeln für Feldhockey
- FIH-Spielregeln für Hallenhockey

Definitionen & Abkürzungen

- HKT Hockey Kids Tour
- FIH International Hockey Federation
- EHF EuroHockey
- WMA World Masters Association
- TD Tournament Direktor eines Turniers, z.B. bei einem Final4 Event oder bei einem Hallenturnier
- Kategorie Swiss Hockey führt Meisterschaften in verschiedenen Ligen für folgende Kategorien durch:
 - Aktive Damen
 - Aktive Herren
 - Senioren
 - Junioren

Wichtige Bemerkungen

- Geschlechtergerechte Sprache
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im nachstehenden Text die männliche Form gewählt, alle Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter, ausser bei spezifisch erwähnten Einschränkungen.
- Feld- und Hallenhockey
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit steht im nachstehenden Text der Begriff «Hockey» sowohl für Feldhockey als auch für Hallenhockey, ausser bei spezifisch erwähnten Einschränkungen.
- Hockey5s
Das neue Spielformat Hockey5s wird derzeit von Swiss Hockey in Form von offenen Events getestet, eine offizielle Meisterschaft wird aber noch nicht durchgeführt. Spezifische Bestimmungen für Hockey5s sind daher in der vorliegenden Version der Spielordnung nicht eingeflossen.
- Höchste Ligen von Damen und Herren
Als höchste Ligen der Damen- und Herrenmeisterschaft gelten die NLA Damen und die NLA Herren. Bei den Herren umfasst diese im Feldhockey sowohl die NLA Master als auch die NLA Challenge Teams. Die NLA Damen und die NLA Herren Ligen gelten als semi-professionelle Sportarten.
- Sprachversionen des vorliegenden Dokuments
Im Falle einer Diskrepanz zwischen der deutschen, der französischen und der englischen Fassung der hier vorliegenden Spielordnung gilt die deutschsprachige Originalfassung.

Inhaltsverzeichnis

Landhockey Spielbetrieb in der Schweiz.....	6
Art. 1. Zielsetzung von Swiss Hockey.....	6
Art. 2. Ethik und Werte	6
Art. 3. Verhinderung von Doping	6
Art. 4. Zuständigkeiten	7
Art. 5. Teilnahme am Spielbetrieb von Swiss Hockey.....	7
Art. 6. Ausschluss vom Spielbetrieb von Swiss Hockey	8
Art. 7. Veranstaltungen von Swiss Hockey	8
Art. 8. Nationalteams	9
Organisation des Spielbetriebs	10
Art. 9. Saisonale Weisungen für Wettspiele.....	10
Art. 10. Spielkleidung	10
Art. 11. Infrastruktur für Wettspiele	11
Art. 12. Ungenügende Infrastruktur.....	12
Art. 13. Abbruch von Wettspielen.....	12
Art. 14. Saisonabbruch	13
Art. 15. Haftung und Versicherungsschutz.....	14
Art. 16. Ordnung, Sicherheit und Leitlinien des Handelns	14
Planung des Spielbetriebs	16
Art. 17. Planung von Meisterschaften und Wettspielen	16
Art. 18. Spielorte	17
Art. 19. Spieltage.....	17
Art. 20. Spielzeiten	17
Art. 21. Spielverschiebungen.....	18
Art. 22. Freundschaftsspiele.....	19
Teilnahme am Spielbetrieb	20

Art. 23. Teilnahme der Vereine an Meisterschaften	20
Art. 24. Teilnahme von Junioren an Meisterschaften	20
Art. 25. Teilnahme von Spielgemeinschaften an Meisterschaften.....	21
Art. 26. Rückzug eines Teams.....	22
Art. 27. Lizenzierung von Spielern.....	22
Art. 28. Persönliche Lizenzen	23
Art. 29. Unpersönliche Lizenzen.....	24
Art. 30. Vereinswechsel.....	24
Art. 31. Festspielen für ein Team und Rückqualifizierung.....	25
Art. 32. Einsatz in mehreren Teams	25
Art. 33. Spiele in Parallelteams.....	25
Art. 34. Spielermeldelisten für den Saisonstart.....	26
Art. 35. Persönliche Spielsperren	26
Durchführung des Spielbetriebs	28
Art. 36. Meisterschaftsmodus.....	28
Art. 37. Meisterehren und Wanderpreis.....	28
Art. 38. Leitung von Wettspielen	28
Art. 39. Spielrapporte.....	29
Art. 40. Regeltechnische und organisatorische Weisungen.....	30
Art. 41. Betreuung von Teams während Wettspielen	30
Art. 42. Zusammensetzung von Teams	30
Art. 43. Wertung von Spielen	31
Art. 44. Kriterien zur Erstellung von Ranglisten.....	31
Art. 45. Spiele mit Forfait Wertung	32
Verfahren bei Protesten.....	34
Art. 46. Protest gegen Spielwertung	34
Art. 47. Bestätigung von Protesten	34
Art. 48. Behandlung von Protesten	34

Schlussbestimmungen	36
Art. 49. Fristen und Termine	36
Art. 50. Änderung der Spielordnung	36
Art. 51. Anfragen zur Spielordnung	36
Art. 52. Ausnahmefälle und Rekurs Recht	36
Art. 53. Inkraftsetzung der Spielordnung	36

Landhockey Spielbetrieb in der Schweiz

Art. 1. Zielsetzung von Swiss Hockey

1. Swiss Hockey organisiert regelmässig nationale Feld- und Hallenhockey Meisterschaften.
2. Hockey in der Schweiz soll als Breiten- und Spitzensport altersunabhängig und von Spielern jeden Geschlechts wettkampfmässig betrieben werden können.
3. Die Schweizer Meisterschaften sollen in leistungsgerechten Ligen für Junioren, Aktive und Senioren ausgetragen werden, wenn immer möglich unter Berücksichtigung der Reglemente von FIH/EHF.
4. Die Feld- und Hallensaison werden als zwei voneinander unabhängige Meisterschaften betrachtet.
 - a. Die Feldsaison wird üblicherweise zwischen dem 16. August und dem 15. November des laufenden Jahres bzw. dem 16. März und dem 31. Juli des darauffolgenden Jahres ausgetragen.
 - b. Die Hallensaison wird üblicherweise zwischen dem 16. November des laufenden Jahres und dem 15. März des darauffolgenden Jahres ausgetragen.
 - c. Ausnahmen zu diesen Zeitfenstern können vom Geschäftsführer bewilligt werden.

Art. 2. Ethik und Werte

1. Alle am Spielbetrieb teilnehmenden Vereine anerkennen die «Ethik-Charta» von Swiss Olympic und verbreiten die Ethikprinzipien aktiv unter ihren Mitgliedern.
2. Swiss Hockey ist für die Umsetzung der Ethik-Charta verantwortlich.
3. Für den Erhalt einer Spiellizenz von Swiss Hockey müssen Spieler die «Zustimmungserklärung Ethik Statut für Spieler» unterzeichnen.
4. Bei Minderjährigen ist überdies die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Art. 3. Verhinderung von Doping

1. Alle Vereine von Swiss Hockey und deren Mitglieder unterliegen dem «Doping Statut» von Swiss Olympic.
2. Alle Nationalspieler ab U16 und alle NLA Spieler sind verpflichtet, die Anti-Doping Erklärung von Swiss Olympic zu unterschreiben.

3. Bei Minderjährigen ist überdies die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Art. 4. Zuständigkeiten

1. Swiss Hockey, in Zusammenarbeit mit den dazu bestimmten Kommissionen, ist verantwortlich für die Planung und Durchführung von Feld- und Hallenhockey Meisterschaften.
2. Die Vereine von Swiss Hockey sind verantwortlich für die Durchführung von Wettspielen gemäss Spielplan und den Vorgaben in der aktuell gültigen Version «Spielordnung».
3. Die Sportkommission legt in der «Spielordnung» die generellen Richtlinien und Kriterien für die Durchführung der Meisterschaften für Feld- und Hallenhockey fest.

4. Der Geschäftsführer definiert vor jeder Saison zusammen mit der Sportkommission in den Dokumenten «Modus Feld 20xx/yy», «Modus Halle 20xx/yy» und «Weisungen HKT- & Junioren-Hockey» die Ligen für Feld- und Hallenhockey und deren Austragungsmodus.

Die Geschäftsstelle erstellt überdies die Rahmenspielpläne und die definitiven Spielpläne mit Spieldaten und -zeiten und gibt die regeltechnischen und organisatorischen Weisungen zu jeder Saison bekannt.

Sie überwacht proaktiv die lückenlose Einhaltung der Spielordnung und der mitgeltenden Dokumente. Es obliegt dem Geschäftsführer korrigierend oder bestrafend einzugreifen, wobei er insbesondere auch berechtigt ist, bei schweren Verstößen gegen die Spielordnung oder deren mitgeltende Dokumente Forfait Niederlagen gegen fehlbare Teams auszusprechen.

Wichtig: Die Nachverfolgung regeltechnischer Fehler gehört nicht in die Verantwortung des Geschäftsführers. Diese werden von der Schiedsrichterkommission und ausschließlich aufgrund von Protesten bearbeitet.

Art. 5. Teilnahme am Spielbetrieb von Swiss Hockey

1. Die Teilnahme am Spielbetrieb steht allen Vereinen offen, die Mitglied von Swiss Hockey sind oder von Swiss Hockey zur Teilnahme eingeladen werden.
2. Wettspiele, die im Rahmen des Spielbetriebs organisiert und ausgetragen werden, gelten als Verbandsspiele und können somit von allen spielberechtigten Mitgliedern von Vereinen bestritten werden, die Swiss Hockey angeschlossen sind bzw. von Swiss Hockey zur Teilnahme eingeladen worden sind.

Art. 6. Ausschluss vom Spielbetrieb von Swiss Hockey

1. Der Verbandsvorstand kann auf Antrag des Geschäftsführers Vereine und/oder deren Mitglieder von der Teilnahme am Spielbetrieb von Swiss Hockey ausschliessen. Dies gilt hauptsächlich in folgenden Fällen:
 - a. Missachtung von Bestimmungen der vorliegenden Spielordnung, der Dopingbestimmungen und der Ethik-Charta;
 - b. Missachtung von Beschlüssen und Verfügungen des Verbandsvorstands und deren Kommissionen;
 - c. Vorsätzliche Teilnahme nicht-spielberechtigter Spieler am Spielbetrieb;
 - d. Nichtbefolgen von Anordnungen der Geschäftsstelle und des Verbandsvorstands;
 - e. Unbegründete Verweigerung der Teilnahme an Wettspielen von Swiss Hockey;
 - f. Nichterfüllen finanzieller Verpflichtungen gegenüber Swiss Hockey und/oder Swiss Hockey angeschlossenen Vereinen.
2. Im Rahmen eines Ausschlussverfahrens können von der Geschäftsstelle Gebühren im Rahmen des "Reglement Gebühren" erhoben werden.
3. Bei Streitigkeiten über die Ausschlussverfügung entscheidet die Disziplinarkommission von Swiss Hockey. Gegen Urteile der Disziplinarkommission kann ein Rekurs eingereicht werden, mit dem der Beschluss beim Verbandsgericht von Swiss Hockey angefochten werden kann.

Art. 7. Veranstaltungen von Swiss Hockey

1. Die Vereine sind verpflichtet, Swiss Hockey bei einer Verbandsveranstaltung im Rahmen ihrer Möglichkeiten personell und logistisch zu unterstützen.
2. Die Vereine sind verpflichtet, Swiss Hockey ihre Sportanlagen für offizielle Veranstaltungen von Swiss Hockey (z.B. Training oder Spiele von Schweizer Nationalteams) gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.
3. Die Vergabe und Organisation von Finalrunden obliegt Swiss Hockey. Für die Austragung können sich alle Vereine von Swiss Hockey innerhalb der gesetzten Fristen bei der Geschäftsstelle bewerben.
 - a. Bei mehreren Bewerbern entscheidet der Geschäftsführer. Für Finalrunden der NLA Damen und NLA Herren entscheidet der Verbandsvorstand.

- b. Falls sich kein Verein für die Austragung bewirbt, beauftragt der Geschäftsführer einen Mitgliedverein mit der Durchführung, der mit einem Team an diesem Wettbewerb beteiligt ist.
- c. Gegen diese Entscheide des Geschäftsführers und des Verbandsvorstands kann kein Einspruch erhoben werden.

Art. 8. Nationalteams

- 1. Offizielle Hockey-Länderspiele für Teams aller Altersklassen können in der Schweiz ausschliesslich unter der Schirmherrschaft von Swiss Hockey veranstaltet werden.
- 2. Für offizielle Länderspiele können nur Spieler eingesetzt werden, die die schweizerische Staatsbürgerschaft besitzen. Für die Seniorennationalteams gelten spezielle Regeln der World Masters Association (WMA).
- 3. Die Vereine von Swiss Hockey sind verpflichtet, Spieler für Länderspiele, Lehrgänge und offizielle Vorbereitungsturniere von Swiss Hockey freizustellen.
- 4. Swiss Hockey stellt sicher, dass während Nationalteamterminen keine Wettspiele mit Teams angesetzt werden, für welche von Swiss Hockey nominierte Nationalspieler spielberechtigt sind. Ausnahmen hierzu können vom Verbandsvorstand genehmigt werden.

Organisation des Spielbetriebs

Art. 9. Saisonale Weisungen für Wettspiele

1. Änderungen und Ergänzungen des Dokuments «Organisatorische Weisungen» werden vom Geschäftsführer zusammen mit der Sportkommission vor Beginn jeder Feld- bzw. Hallenmeisterschaft festgelegt und vom Verbandsvorstand genehmigt. Sie werden von der Geschäftsstelle auf der Verbandswebsite publiziert und schriftlich an die Vereine, die Schiedsrichter und die relevanten Verbandskommissionen kommuniziert.
2. Änderungen und Ergänzungen in den saisonalen «Organisatorischen Weisungen» übersteuern die entsprechenden Vorgaben in der «Spielordnung».
3. Änderungen und Ergänzungen des Dokuments «Regeltechnische Weisungen» werden von der Schiedsrichterkommission vor Beginn jeder Feld- bzw. Hallenmeisterschaft festgelegt. Sie werden von der Geschäftsstelle auf der Verbandswebsite publiziert und schriftlich an die Vereine, die Schiedsrichter und die relevanten Verbandskommissionen kommuniziert.
4. Änderungen und Ergänzungen in den saisonalen «Regeltechnischen Weisungen» übersteuern die entsprechenden Vorgaben der FIH Spielregeln für Feld- und Hallenhockey.
5. Die Publikation und der Versand der beiden aktualisierten Weisungen muss bis spätestens 2 Wochen vor dem Meisterschaftsstart der Feld- bzw. der Hallensaison erfolgen.

Art. 10. Spielkleidung

1. Ausrüstung der Feldspieler:
 - a. Feldspieler tragen ein einheitliches Tenue bestehend aus Trikots, Hose oder Rock und Stulpen. Schienbeinschoner und Zahnschutz sind empfohlen.
 - b. Für alle Junioren und HKT-Spieler sind Schienbeinschoner und Zahnschutz Pflicht; dies gilt auch beim Einsatz von Juniorenspielern in Erwachsenenligen.
2. Ausrüstung eines Torwarts:
 - a. Der Torwart trägt eine vollständige Torwartausrüstung, mindestens bestehend aus Helm, Schienen, Kicker, Handschutz und Tiefschutz.
 - b. Der Torwart trägt ein Tenue, das sich signifikant von den Tenues des eigenen und des gegnerischen Teams unterscheidet.

- c. Der Torwart muss für die gesamte Dauer des Spiels die vollständige Ausrüstung tragen, sofern er nicht durch einen Feldspieler ersetzt wird.
 - d. Bei der Ausführung eines Penalty Strokes oder Penalty Shoot-outs gegen sein Team muss ein als Torwart eingesetzter Feldspieler zwingend einen Helm tragen.
 - e. Zur offensiven Ausführung eines Penalty Strokes oder eines Penalty Shoot-outs für sein Team darf der Torwart den Helm und den Handschutz ablegen.
- 3. Auf den Trikots aller Spieler muss für alle Wettspiele eine Rückennummer erkenntlich sein, die in jedem Wettspiel nur einmal pro Team verwendet werden darf.
 - 4. Wenn bei einem Wettspiel beide Mannschaften ähnliche oder gleichfarbige Spielkleidung tragen, spielt der gemäss Spielplan erstgenannte Verein in seinen Farben. Der zweitgenannte Verein muss sein Tenue wechseln.
 - 5. Werbung auf Spielbekleidung für Wettspiele muss von Swiss Hockey begutachtet und ausdrücklich genehmigt werden.
 - 6. Die Schiedsrichter tragen ein einheitliches, offizielles Schiedsrichtershirt.

Art. 11. Infrastruktur für Wettspiele

- 1. Spielfelder, Bälle, Tore, Tornetze sowie Banden für Hallenhockey müssen für Wettspiele den offiziellen Vorgaben der FIH entsprechen.
- 2. Am Spielfeldrand muss pro Team je eine Spielerbank für ca. 10 Personen vorhanden sein.
- 3. Bestimmungen für Feldhockey Wettspiele:
 - a. Wettspiele der NLA Damen und NLA Herren Master dürfen ausschliesslich auf Kunstrasenplätzen der Kategorie 1 oder 2 gemäss FIH ausgetragen werden.
 - b. Wettspiele der anderen Ligen werden auf Kunstrasenplätzen der Kategorien 1 bis 5 gemäss FIH ausgetragen.
 - c. Der Verbandsvorstand kann auf frühzeitigen schriftlichen Antrag ausnahmsweise Spiele der NLB Damen, der 1. Liga oder in Juniorenkategorien auch auf Rasenplätzen oder Hartplätzen bewilligen.
 - d. Wettspiele können unter Kunstlicht ausgetragen werden.
- 4. Diese Infrastruktur wird vom Geschäftsführer nach Bedarf begutachtet und letztinstanzlich vom Verbandsvorstand allenfalls unter Auflagen für Wettspiele freigegeben.

5. Der Verbandsvorstand ist ermächtigt, die Vereine bei Bedarf zur Verbesserung der Infrastruktur anzuhalten.
6. Ausnahmen zu den Bestimmungen in Art. 11 können von Verbandsvorstand nach Absprache mit dem Geschäftsführer und den betroffenen Vereinen genehmigt werden.

Art. 12. Ungenügende Infrastruktur

1. Sind nach Einschätzung der Schiedsrichter die minimalen logistischen und/oder infrastrukturellen Voraussetzungen für die sichere und ordnungsgemässe Durchführung von Wettspielen nicht erfüllt, werden die geplanten Wettspiele verschoben.
2. Sind die Schiedsrichter für diese Beurteilung nicht anwesend, kann der Entscheid auch gemeinsam von den Spielführern und den Coaches der betroffenen Vereine gefällt werden, wobei der Entscheid einstimmig und auf dem Spielrapport von den Spielführern schriftlich bestätigt werden muss.
3. Muss ein Spiel aus logistischen und/oder infrastrukturellen Gründen vom Heimverein abgesagt werden, ist er verpflichtet, die gegnerischen Teams, die Schiedsrichter und die Geschäftsstelle umgehend telefonisch und per Mail zu benachrichtigen.
4. Können aus logistischen Gründen auf einer Sportanlage nicht alle gemäss Spielplan an einem Datum angesetzten Spiele ausgetragen werden, haben stets die Spiele der höchsten Ligen Vorrang.

Art. 13. Abbruch von Wettspielen

1. In den nachstehenden Fällen müssen die Schiedsrichter zwingend einen Spielabbruch verfügen:
 - a. Bei Todesfall eines Spielers, eines Schiedsrichters, eines Offiziellen oder eines Zuschauers.
 - b. Wenn ein vom Schiedsrichter ausgeschlossener Spieler oder Offizieller das Spielfeld nicht verlässt.
 - c. Wenn ein Team sich weigert, das Spiel nach einer Unterbrechung wiederaufzunehmen.
 - d. Bei Beschädigung der Spieleinrichtung (z.B. Torgehäuse, Spielfeld, Banden, etc.), falls diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist repariert werden kann.
2. In den nachstehenden Fällen können die Schiedsrichter nach eigenem Ermessen einen Spielabbruch verfügen, wobei aber das Spiel zunächst unterbrochen und maximal 30 Minuten zugewartet werden muss, ob eine

Verbesserung der Umstände eine Fortsetzung des Spiels zulässt. In Absprache und unter Zustimmung beider Spielführer oder Coaches (bei Juniorenspielen) können die Schiedsrichter diesen Entscheid auch später treffen.

- a. Wenn durch höhere Gewalt (z.B. Gewitter, starker Regen, Nebel, Wassereinbruch, Ausfall der Beleuchtung etc.) eine geordnete Fortsetzung des Spiels nicht mehr gewährleistet ist.
 - b. Wenn Ordnung und Sicherheit nicht mehr gewährleistet sind, zum Beispiel beim Eindringen von Zuschauern oder Unbeteiligten auf das Spielfeld.
 - c. Bei Tätlichkeiten gegenüber Spielern, Schiedsrichtern oder Offiziellen von Zuschauern oder Unbeteiligten. Als Tätlichkeit gilt jede absichtliche Handlung mit Körperberührung, wobei die Härte der Ausführung keine Rolle spielt. Auch das Bewerfen mit Gegenständen oder das Anspucken werden als Tätlichkeiten eingestuft.
3. Wird ein Spiel abgebrochen, muss es möglichst umgehend neu angesetzt werden, wobei folgendes zu beachten gilt:
- a. Bei abgebrochenen Wettspielen wird die verbleibende Spielzeit nachgeholt.
 - b. Die beteiligten Vereine einigen sich auf einen neuen Spieltermin. Bei Endrundenspielen setzt die Geschäftsstelle den neuen Termin an.
 - c. Kann keine Einigung erzielt werden, erfolgt die Neuansetzung durch die Geschäftsstelle, wobei diese ermächtigt ist, ein abgebrochenes Spiel auch an einem neutralen Spielort anzusetzen.

Art. 14. Saisonabbruch

1. Beeinflussen ausserordentliche Umstände mit gesundheitlichen oder sicherheitstechnischen Risiken z.B. als Folge einer Pandemie, sozialer oder politischer Unruhen den regulären Spielbetrieb in Teilen der Schweiz oder im ganzen Land, kann der Verbandsvorstand in Absprache mit der Sportkommission und dem Geschäftsführer den Unterbruch bzw. Abbruch für einzelne Ligen oder für den gesamten Spielbetrieb verfügen.
2. Der Verbandsvorstand entscheidet bei einem Saisonabbruch letztinstanzlich über die zu treffenden Massnahmen und das weitere Vorgehen wie z.B. allfällige Auswirkungen auf die Ligen Zusammensetzung der nächsten Saison.
3. In Ligen, in denen ein Saisonabbruch verfügt worden ist, wird der Titel des Schweizer Meisters nicht vergeben.
4. Die Teilnahme der Vereine an den Europa-Cup Turnieren wird bei Saisonabbruch wie folgt geregelt; sind zum Zeitpunkt des Saisonabbruchs:

- a. 50% oder mehr der von Swiss Hockey angesetzten Spieltage gespielt, werden die Europa Cup Startplätze gemäss der aktuellen Tabelle bei Saisonabbruch vergeben;
- b. weniger als 50% der von Swiss Hockey angesetzten Spieltage gespielt, werden die Europa Cup Startplätze an die teilnehmenden Vereine der Vorsaison vergeben.

Wichtig: in die Wertung kommen nur Wettspiele der von Swiss Hockey angesetzten Spieltage gemäss Dokument «Definitiver Spielplan Feld Saison 20xx/yy», nicht aber vorverschobene Spiele.

Art. 15. Haftung und Versicherungsschutz

1. Swiss Hockey übernimmt keine Haftung für Unfälle und Verletzungen, die sich im Rahmen von Wettspielen und deren Vor- bzw. Nachbereitung (Training, Freundschaftsspiele, An- bzw. Abreise etc.) ereignen.
2. Die Vereine bzw. deren Spieler nehmen auf eigene Rechnung und Gefahr an den Wettspielen teil. Der Abschluss entsprechender Versicherungen ist Sache der Vereine bzw. deren Mitglieder.
3. Der gastgebende Verein ist bei jedem Wettspiel verpflichtet, fachgerechte und angemessene Erste-Hilfe-Leistungen bei Unfällen und Verletzungen zu erbringen. Insbesondere muss der gastgebende Verein zwingend einen professionell ausgestatteten Erste-Hilfe Koffer am Spielfeldrand bereitstellen.

Art. 16. Ordnung, Sicherheit und Leitlinien des Handelns

1. Die Vereine von Swiss Hockey sind für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit während Wettspielen verpflichtet. Dies gilt auf dem gesamten Gelände der Sportanlage, insbesondere auf und neben dem Spielfeld, sowie in den Garderoben und auf dem Weg dorthin.
2. Die Vereine von Swiss Hockey sind verantwortlich für Handlungen und Äusserungen ihrer Spieler, Schiedsrichter, Offiziellen und Zuschauer, die vor, während und nach Wettspielen getätigt werden.
3. Der Heimverein ist verantwortlich für die Sicherheit von Spielern, Schiedsrichtern und Offiziellen aller beteiligten Vereine und schützt diese vor, während und nach Wettspielen vor Belästigungen und tätlichen Angriffen.
4. Während der Ausübung sportlicher Tätigkeiten oder betreuerischer Aufgaben dürfen Jugendliche vor der Vollendung ihres 18. Lebensjahrs weder rauchen noch Alkohol oder Drogen zu sich nehmen bzw. unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. Dies gilt explizit für den Weg zu Sportanlagen und den Aufenthalt auf Sportanlagen während Trainings und Spielen.

5. Die Beurteilung von Vorfällen, die den Bestimmungen in Art. 16.1.-4. und den Vorgaben im Dokument «Ethik Statut» zuwiderlaufen, liegen ausschliesslich in der Zuständigkeit der Disziplinarkommission von Swiss Hockey.

Planung des Spielbetriebs

Art. 17. Planung von Meisterschaften und Wettspielen

Die nachstehenden Zeitfenster dienen der geordneten Saisonplanung für Swiss Hockey, den Vereinen und den Schiedsrichtern. Sie sollen, wenn immer möglich, eingehalten werden, um allen Beteiligten eine grösstmögliche Planungssicherheit zu gewähren.

Kann aus nachvollziehbaren Gründen ein Zeitfenster von einem Verein oder von Swiss Hockey nicht eingehalten werden, sind alle beteiligten Organe angehalten, Verzögerungen möglichst früh zu kommunizieren.

Als Beginn von Feld- und Hallensaison gelten üblicherweise der 16. August bzw. der 16. November.

1. Teammeldungen:
Feld: Mitte April; Halle: Mitte August
Die Vereine melden der Geschäftsstelle auf Anfrage die Teams für alle Ligen. Nachträgliche Änderungen der Teammeldungen sind gebührenpflichtig gemäss «Reglement Gebühren».
2. Rahmenspielplan mit Modus:
Feld: Ende April; Halle: Ende August
Die Geschäftsstelle publiziert die provisorischen Daten für die Spieltermine aller Ligen im Rahmenspielplan.
3. Rückmeldung der Vereine zum Rahmenspielplan:
Feld: Mitte Mai; Halle: Mitte September
Die Vereine geben der Geschäftsstelle Rückmeldung zum Rahmenspielplan; verspätete Rückmeldungen werden bei der Erstellung des definitiven Spielplans nicht berücksichtigt.
4. Definitiver Spielplan:
Feld: Mitte Juni; Halle: Ende September
Die Geschäftsstelle publiziert den definitiven Spielplan sowie die Dokumente «Modus Feld 20xx/yy» respektive «Modus Halle 20xx/yy» mit der Ligen Einteilung der gemeldeten Teams und dem Austragungsmodus aller Ligen.
5. Meldung der Anspielzeiten:
Feld: Ende Juli; Halle: Ende Oktober
Die Vereine melden der Geschäftsstelle die Anspielzeiten für alle die ihnen zugeteilten Heimspiele. Wenn Anspielzeiten von Vereinen bis zu diesem Datum nicht gemeldet worden sind, werden sie von der Geschäftsstelle ohne Rückfrage festgelegt.

6. Anspielzeiten und Weisungen:
Feld: Mitte August; Halle: Mitte November
Die Geschäftsstelle publiziert die Anspielzeiten auf Clubee und versendet die Dokumente «Organisatorische Weisungen 20xx/yy» und «Regeltechnische Weisungen 20xx/yy».

Art. 18. Spielorte

1. Wettspiele werden gemäss Spielplan entweder als Einzelspiele oder in Turnierform ausgetragen.
2. Einzelspiele finden üblicherweise auf Sportanlagen des Heimclubs statt.
3. Wenn Modus-bedingt Einzelspiele auf neutralem Spielfeld ausgetragen werden sollen, wird der Spielort vom Geschäftsführer festgelegt.
 - a. Wird ein Spielfeld eines Vereins als neutraler Spielort für ein Wettspiel in Anspruch genommen, kann der Heimklub eine Entschädigung für anfallende Kosten verlangen, die zwischen den beteiligten Teams aufgeteilt werden.
 - b. Als neutral gilt jedes von Swiss Hockey freigegebene Spielfeld, das nicht einem der beteiligten Vereine gehört oder von diesem regelmässig genutzt wird.
4. Für Hallenspiele in Turnierform legt der Geschäftsführer in Absprache mit den Vereinen die Austragungsorte unter Berücksichtigung des Hallenangebots, der Anfahrtswege und der anderen Turniere der gleichen Kategorie fest. Gegen diese Festlegung kann nicht rekuriert werden.

Art. 19. Spieltage

1. Die Geschäftsstelle kann Wettspiele ausschliesslich an Samstagen und Sonntagen, nicht aber an Wochentagen (Montag bis Freitag) ansetzen. Spielverschiebungen auf Wochentage ist den Vereinen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in **Error! Reference source not found.** in beidseitigem Einverständnis erlaubt.
2. Die Geschäftsstelle berücksichtigt bei der Wettspielplanung für Junioren und HKT Wettspiele so weit als möglich nationale und kantonale Ferien und Feiertage. Sie kann bei mehrwöchigen Ferien Wettspiele an den Wochenenden zu Ferienbeginn und Ferienende ansetzen.
3. Wettspiele der NLA Damen und NLA Herren können von der Geschäftsstelle auch während den Schulferien angesetzt werden.

Art. 20. Spielzeiten

1. Die Dauer von Wettspielen und ihren Pausen für Einzelspiele und Spiele in Turnierform wird von der Sportkommission in Absprache mit dem Verbandsvorstand festgelegt; sie orientiert sich hierfür an den Spielzeiten der FIH, insbesondere für Wettspiele der NLA Damen und NLA Herren.
2. Bei der Festsetzung der Anspielzeiten aller Ligen müssen folgende Vorgaben berücksichtigt werden:
 - a. Minimale Einspielzeiten vor Spielbeginn:
 - I. Feld: 15 Minuten für alle Spiele;
 - II. Halle: 15 Minuten bei Spielen der NLA Damen und NLA Herren, 5 Minuten für alle anderen Ligen.
 - b. Anreise an Spielorte: Abfahrt der Teams frühestens um 06:00 Uhr morgens mit Ankunft mindestens 30 Minuten vor Anpfiff am Austragungsort der Spiele. Referenz: Verbindung mit dem ÖV vom Hauptbahnhof der Ortschaft, in der der Club offiziell beheimatet ist.
 - c. Ausnahmen zu diesen Regelungen können durch den Geschäftsführer mit Einverständnis der betroffenen Vereine genehmigt werden.
3. Alle Spiele am letzten Spieltag der NLA Damen und NLA Herren müssen zeitgleich stattfinden, sofern diese nicht im Rahmen eines Turniers ausgetragen werden. Die Geschäftsstelle legt die Anspielzeit fest; sie können von den Vereinen nicht geändert werden.

Art. 21. Spielverschiebungen

1. Spielverschiebungen nach Publikation des definitiven Spielplans müssen von den Vereinen beim Verband schriftlich unter Bekanntgabe eines neuen Datums und/oder einer neuen Anspielzeit beantragt werden.
2. Dem Antrag müssen zwingend beide Vereine zustimmen. Es obliegt dem Antragssteller, diese Zustimmung schriftlich einzuholen.
3. Spiele der höchsten Ligen der Damen und Herren können nach der Publikation des definitiven Spielplans nur mit Einverständnis beider Vereine und dem Geschäftsführer verschoben werden. Spiele des letzten NLA Spieltages können nicht verschoben werden.
4. Es liegt in der Zuständigkeit des Geschäftsführers, Anträge zur Spielverschiebung anzunehmen bzw. abzulehnen. Ablehnungen müssen vom Geschäftsführer schriftlich begründet werden.
5. Für Spielverschiebungen werden Gebühren gemäss "Reglement Gebühren" erhoben.

Art. 22. Freundschaftsspiele

1. Wettspiele von Swiss Hockey haben bei der örtlichen und zeitlichen Planung stets Vorrang gegenüber Freundschaftsspielen.

Teilnahme am Spielbetrieb

Art. 23. Teilnahme der Vereine an Meisterschaften

1. Jeder Verein kann mit einem oder mehreren Teams an einer Meisterschaft teilnehmen. Werden mehrere Teams gemeldet, gelten folgende Kriterien:
 - a. Mehrere Teams desselben Vereins innerhalb einer Spielkategorie: das Team in der höchsten Liga wird als erstes Team bezeichnet (z.B. HCxy1), alle weiteren Teams werden gemäss ihrer Ligazugehörigkeit durchnummeriert (z.B. HCxy2, HCxy3, etc.).
 - b. Mehrere Teams desselben Vereins innerhalb einer Liga: werden als «Parallelteams» bezeichnet und durchnummeriert (z.B. HCxy1, HCxy2, HCxy3, usw.); Spiele zwischen Parallelteams sind zwingend am ersten Spieltag einer Saison bzw. an jedem ersten Spieltag einer Runde anzusetzen.
2. Neu gemeldete Teams sowie Teams neu von Swiss Hockey aufgenommener Vereine werden der untersten Liga der Aktivmannschaften der Damen bzw. Herren zugeteilt.
3. In der tiefsten Aktiven Liga der Herren dürfen auch Damen mitspielen.
Wichtig: Teams, die Damen einsetzen, sind berechtigt an Aufstiegsspielen teilzunehmen und aufzusteigen. Es ist jedoch zu beachten, dass in den NLA und NLB Ligen keine gemischtgeschlechtlichen Teams erlaubt sind.

Art. 24. Teilnahme von Junioren an Meisterschaften

1. Jeder Verein, der mit Juniorenteams am Spielbetrieb teilnimmt, muss einen Juniorenverantwortlichen bestimmen und diesen der Geschäftsstelle melden.
2. Die Geschäftsstelle legt in Zusammenarbeit mit der Sportkommission die Altersklassen für Junioren fest; diese sollten möglichst mit den Altersklassen der FIH für Juniorenhockey übereinstimmen.
3. Für die Einteilung von Jugendlichen in eine Altersklasse ist der Jahrgang (und nicht das Geburtsdatum) entscheidend. Der Wechsel der Junioren in die nächsthöhere Altersklasse erfolgt mit dem Beginn der Feldsaison, unabhängig vom Geburtsdatum, und umfasst immer die Feld- und die Hallensaison.
4. Details zur Organisation des Spielbetriebs der Junioren sind im mitgeltenden Dokument «Weisungen HKT- & Junioren-Hockey» festgelegt.
5. Jugendliche gelten ab der Feldsaison, in der sie nicht mehr für die U18 spielberechtigt sind, reglementarisch als Aktive (und nicht mehr als Junioren).

6. Jugendliche sind gemäss nachstehender Tabelle in den Erwachsenenligen spielberechtigt:
 - a. Männliche Junioren:
 - i. Gemischte Ligen und Ligen der Herren nach vollendetem 15. Lebensjahr (also nach dem 15. Geburtstag).
 - b. Weibliche Junioren:
 - i. NLA Damen nach vollendetem 15. Lebensjahr (also nach dem 15. Geburtstag)
 - ii. NLB Damen: nach vollendetem 14. Lebensjahr (also nach dem 14. Geburtstag)
 - iii. 1. Liga: nach vollendetem 18. Lebensjahr (also nach dem 18. Geburtstag)
 7. Der Geschäftsführer kann Ausnahmen erlauben.
 8. Anfänger im Bereich Hockey Kids und Junioren dürfen ein zusätzliches Jahr in der nächsttieferen Altersklasse spielen. Pro Spiel dürfen maximal zwei ältere Spieler pro Team eingesetzt werden. Der Einsatz eines solchen Spielers ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss vom Geschäftsführer bewilligt werden.
 9. Jugendliche mit körperlichen und geistigen Einschränkungen sind ausgenommen von den reglementarischen Alterskategorien. Diese Spieler dürfen in der Alterskategorie spielen, in der sie bei ihrem aktuellen körperlichen und geistigen Stand am besten aufgehoben sind und leistungsgerecht mithalten können. Der Einsatz eines solchen Spielers ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss vom Geschäftsführer bewilligt werden.
 10. Bei Wettspielen müssen Juniorenteams von mindestens einer volljährigen Person begleitet und betreut werden.
- Art. 25. Teilnahme von Spielgemeinschaften an Meisterschaften
1. Vereine können Teams als Spielgemeinschaften von lizenzierten Spielern mehrerer Vereine melden. Hierfür sind folgende Auflagen zu erfüllen:
 - a. Teams als Spielgemeinschaften werden von einem Mitgliedverein von Swiss Hockey gemeldet, nachstehend Stammverein genannt.
 - b. Der Stammverein vertritt die Spielgemeinschaft gegenüber Swiss Hockey in allen organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Fragen.

- c. Spielgemeinschaften können für jede Saison gemeldet werden, also auch spezifisch nur für eine Feld- bzw. Hallensaison.
- d. An Spielgemeinschaften können lizenzierte Spieler aus höchstens drei Vereinen beteiligt sein.
- e. Spieler, die in Spielgemeinschaften eingesetzt werden, dürfen innerhalb der jeweiligen Kategorie in keinem anderen Team mitspielen.
- f. Spieler dürfen pro Saison nur in einer einzigen Spielgemeinschaft eingesetzt werden, können aber für diejenigen Vereine, für die sie lizenziert sind, auch Spiele in anderen Kategorien bestreiten.
- g. Wenn Vereine mit Teams in derselben Liga antreten, in dem sie auch mit Spielern an Spielgemeinschaften beteiligt sind, müssen zwingend Spielermeldelisten gemäss Art. 34 für die Teams der Stammvereine und der Spielgemeinschaften eingereicht werden.

Art. 26. Rückzug eines Teams

- 1. Wird im Verlaufe einer Meisterschaft ein Team zurückgezogen, werden alle bisher gegen dieses Team ausgetragenen Spiele mit null Punkten und null Toren gewertet.
- 2. Ein zurückgezogenes Team steigt für die nächste Meisterschaft automatisch in die unterste Liga ab.
- 3. Zieht ein Verein ein Team aus der Meisterschaft zurück, so muss er immer dasjenige der untersten Liga, in welcher er an der Meisterschaft teilnimmt, zurückziehen.
- 4. Der Rückzug eines Teams aus einer laufenden Meisterschaft wird gemäss «Reglement Gebühren» gebüsst.

Art. 27. Lizenzierung von Spielern

- 1. Spieler sind für die Teilnahme an offiziellen Wettspielen ihres Vereins bzw. ihrer Spielgemeinschaften zugelassen, wenn sie für die betreffende Saison von Swiss Hockey auf Antrag ihrer Vereine lizenziert worden sind.
- 2. Die Spielberechtigung ist jeweils für eine Feld- und eine Hallensaison gültig und erlischt anschliessend automatisch; sie muss demnach für die Folgesaison vom Verein erneuert werden.
- 3. Swiss Hockey erteilt die Spielberechtigung nur an Spieler, die die Bestimmungen der FIH erfüllen.
- 4. Spieler, die von einem nationalen FIH Mitgliedverband gesperrt sind, werden von Swiss Hockey nicht lizenziert.

5. Bestreitet ein in der Schweiz lizenzierte Spieler ein offizielles Wettspiel eines anderen nationalen FIH Mitgliedsverband, erlischt seine Spielberechtigung für Wettspiele von Swiss Hockey für die betreffende Saison und kann in der laufenden Saison nicht erneuert werden.
6. Lizenzen, die infolge falscher Angaben ausgestellt worden sind, werden annulliert und alle Spiele, an denen Spieler mit ungültigen Lizenzen beteiligt waren, werden nachträglich mit einer Forfait Niederlage gegen das betroffene Team gewertet.
7. Die Einhaltung der Vorgaben und die Sorgfaltspflicht bei der Lizenzierung von Spielern obliegt den Vereinen. Bei Verstössen gegen die Bestimmungen zur Lizenzierung können fehlbare Vereine bis maximal 12 Monate nach Ende der betroffenen Saison gemäss «Reglement Gebühren» gebüsst werden.

Art. 28. Persönliche Lizenzen

1. Mitgliedvereine von Swiss Hockey beantragen über das Clubee System für jeden Spieler eine persönliche Spielerlizenz.
2. Neue Lizenzen und Erneuerungen von zwischenzeitlich nicht aktivierten Lizenzen müssen für die Hallenmeisterschaft bis spätestens 3 Tage vor dem ersten Wettspiel, respektive für die Frühjahrssaison der Feldmeisterschaft bis zum 15. März beantragt werden, damit die Lizenznehmer in den jeweils höchsten Ligen der Damen (NLA Halle bzw. NLA Feld) und Herren (NLA Halle bzw. NLA Master Feld und NLA Challenge Feld) spielberechtigt sind.
3. Für die Spielberechtigung in allen anderen Ligen der Damen, Herren und Junioren muss der Lizenzantrag bis mindestens 3 Arbeitstage vor dem Spiel bei der Geschäftsstelle beantragt sein, in dem der Lizenznehmer eingesetzt werden soll.
4. Die Spielberechtigung wird von der Geschäftsstelle nach Eingang im Clubee System innerhalb von 3 Arbeitstagen erteilt; im Zweifelsfall ist der antragstellende Verein dafür verantwortlich, sich die Spielberechtigung von der Geschäftsstelle bestätigen zu lassen.
 - a. Hierzu sind die folgenden Dokumente für alle Spieler erforderlich:
 - i. Reisepass oder Identitätskarte;
 - ii. Aktuelles Passfoto;
 - iii. Aktuelle Wohnadresse;
 - iv. eMail Adresse;
 - v. Zustimmungserklärung Ethik-Statut für Spieler.

- b. Für Spieler der höchsten Ligen der Damen (NLA) und Herren (NLA Master und NLA Challenge), die älter als 18 Jahre sind und für U18 Spieler, die an internationalen Wettspielen eingesetzt worden sind, sind überdies folgende Dokumente erforderlich:
 - i. No Objection Certificate (NOC) für Spieler ohne Schweizer Staatsbürgerschaft, die in der Vergangenheit bei einem anderen nationalen FIH Mitgliedverband spielberechtigt waren;
 - ii. Dopingunterstellungserklärung.

Art. 29. Unpersönliche Lizenzen

1. Mitgliedvereine von Swiss Hockey können in jeder Saison anhand des offiziellen Lizenzantragsformulars je bis zu 5 unpersönliche Lizenzen für Spielerinnen und Spieler beantragen, die jede Person zur Teilnahme an Wettspielen berechtigt, die nicht bereits im Besitze einer gültigen persönlichen Lizenz von Swiss Hockey ist.
2. Verwendet ein Team eine unpersönliche Lizenz für ein Wettspiel, muss der Name des Spielers zusammen mit der entsprechenden Lizenznummer auf dem Spielrapport eingetragen werden.
3. Unpersönliche Lizenzen dürfen nicht für Spiele der NLA Teams der Damen und Herren (Master und Challenge) eingesetzt werden.
4. Teams, die in einer laufenden Saison eine oder mehrere unpersönliche Lizenzen eingesetzt haben, dürfen innerhalb derselben Saison nicht an Aufstiegsspielen teilnehmen und sind nicht aufstiegsberechtigt.
5. Swiss Hockey kann Ligen benennen, in denen für Teams eine Mannschaftsmeldung anstatt persönlicher Lizenzen für die Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb ausreicht.

Art. 30. Vereinswechsel

1. Ein Spieler kann (getrennt nach Feld und Halle) zu jedem Zeitpunkt nur von einem Verein lizenziert sein. Vereinswechsel sind nur gemäss **Error! Reference source not found..2** und **Error! Reference source not found..3** erlaubt. Spezielle Regelungen gelten für Spielgemeinschaften – siehe **Error! Reference source not found..**
2. Solange ein Spieler in einer Saison noch nicht für seinen bisherigen Verein in einem Wettspiel eingesetzt worden ist, kann er sich einem anderen Verein von Swiss Hockey anschliessen und von diesem neu lizenziert werden.

3. Ein Aktiver, der für seinen Verein sowohl für die Feld- und die Hallensaison lizenziert worden ist, kann zur Hallensaison den Verein wechseln, wenn er für seinen bisherigen Verein noch kein offizielles Hallenspiel bestritten hat.
4. Der neue Verein des Spielers muss den bisherigen Verein schriftlich über den geplanten Vereinswechsel informieren; eine Kopie dieses Schreibens muss der Geschäftsstelle zugestellt werden.

Art. 31. Festspielen für ein Team und Rückqualifizierung

1. Jeder Aktive, der altersbedingt nicht mehr für die U18 spielen darf, spielt sich innerhalb einer Saison definitiv für ein Team fest, sobald er für dieses an drei Wettspielen angetreten ist. Hierfür werden die Feld- und die Hallenmeisterschaft getrennt betrachtet.
2. Junioren spielen sich nicht fest, ausser sie sind auf einer Spielermeldeliste für Stammspieler ihres Teams aufgeführt (siehe Art. 34.).
3. Hat sich ein Spieler für ein Team festgespielt, kann er für andere Teams desselben Vereins in der laufenden Saison keine Wettspiele in der gleichen oder in einer Liga tieferer Spielstärke bestreiten.
4. Massgebend für das Festspielen in einem Team sind die Spielrapporte; Forfait gewertete Spiele werden für das Festspielen der beteiligten Spieler nicht mitgezählt.
5. Jeder Verein kann im Laufe der Feldmeisterschaft Spieler rückqualifizieren, sodass sie nicht mehr für ein Team festgespielt sind. Hierbei gelten folgende Regeln:
 - a. Herren:
1 Spieler zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsrunde
3 Spieler zwischen der zweiten und der dritten Qualifikationsrunde
 - b. Damen:
3 Spielerinnen bis spätestens eine Woche vor Beginn der geplanten Rückrunde gemäss Dokument «Definitiver Spielplan Feld Saison 20xx/yy».
6. Während der Hallenmeisterschaft sind keine Rückqualifikationen möglich.
7. Es ist Aufgabe der Vereine, die Spielberechtigung ihrer Spieler für ihre jeweiligen Teams sicherzustellen.

Art. 32. Einsatz in mehreren Teams

1. Aktive und Junioren dürfen pro Spieltag in mehreren Teams eingesetzt werden. Ausnahme Art. 33.: Spieler dürfen auch weiterhin pro Spieltag nur für Wettspiele jeweils eines Parallelteams eingesetzt werden.

Art. 33. Spiele in Parallelteams

1. Ist ein Verein mit mehreren Teams in einer Aktivenliga vertreten, gelten diese Teams als «Parallelteams». Hier sind insbesondere die Regelungen von Art. 34. betreffs Spielermeldelisten zu beachten.
2. Spieler dürfen pro Spieltag nur für Wettspiele jeweils eines Parallelteams eingesetzt werden.

Art. 34. Spielermeldelisten für den Saisonstart

1. Wenn Vereine mit zwei oder mehr Teams in den Aktivenligen teilnehmen, müssen sie der Geschäftsstelle vor dem jeweiligen Saisonbeginn auf dem Feld bzw. in der Halle Spielermeldelisten für das Team in der höchsten Spielklasse einreichen. Dies gilt für die Aktivenligen der Damen und der Herren.
2. Diese Spielermeldelisten umfassen 8 Spieler für die Feldsaison und 5 für die Hallensaison. Sie werden als Stammspieler bezeichnet.
3. Stammspieler dürfen während der gesamten Saison keine Wettspiele anderer Teams des Vereins in Ligen der Aktiven bestreiten. Dies gilt explizit auch in folgenden Fällen:
 - a. Stammspieler sind nicht für Wettspiele tieferer Ligen spielberechtigt, die vor dem ersten Spieltag der höheren Liga gemäss Dokument «Definitiver Spielplan Feld Saison 20xx/yy» stattgefunden haben.
 - b. Sind Junioren als Stammspieler gemeldet, sind auch sie nicht für Wettspiele tieferer Ligen der Aktiven spielberechtigt.
4. Werden ein oder mehrere Stammspieler rückqualifiziert, müssen neue Stammspieler zwischen den jeweiligen NLA Runden bei den Herren bzw. vor dem Beginn der Rückrunde gemäss Dokument «Definitiver Spielplan Feld Saison 20xx/yy» bei den Damen benannt werden; neue ernannte Stammspieler dürfen ebenfalls keine Wettspiele anderer Teams des Vereins in Ligen der Aktiven mehr bestreiten.
5. Falls ein Verein vor Saisonbeginn keine Meldeliste vorlegt, gelten die ersten 8 (Feldsaison) bzw. die ersten 5 Spieler (Hallensaison) auf dem Spielrapport des ersten Wettspiels automatisch als Stammspieler.
6. Falls ein Verein Stammspieler rückqualifiziert, aber keine neuen Stammspieler benennt, werden sie automatisch durch die ersten nicht-Stammspieler auf dem Spielrapport der ersten Spiele nach der Rückqualifikationsperiode ersetzt.
7. Vereine mit Parallelteams in Aktivenligen müssen für jedes Team eine Spielermeldeliste einreichen.

Art. 35. Persönliche Spielsperren

1. Schiedsrichter können Spielern oder Offiziellen vor, während und bis längstens 30 Minuten nach dem Spiel Karten nach FIH Reglement als persönliche Strafe auf dem gesamten Gelände der Sportanlage, insbesondere auf und neben dem Spielfeld, sowie in den Garderoben und auf dem Weg dorthin, zeigen.
2. Gelbe Karten: Nach Erhalt von drei gelben Karten in Wettspielen der NLA Feldsaison erhalten Spieler und Offizielle eine Sperre von einem NLA Spiel. Es gilt zu beachten, dass gelbe Karten Liga-übergreifend (NLA Herren Master und Challenge), aber nicht saison-übergreifend zusammengezählt werden; hierbei werden Feld- und Hallenmeisterschaft getrennt betrachtet.
3. Rote Karten:
 - a. Aktive und Offizielle im Aktivenbereich können Spielsperren nach roten Karten ausschliesslich durch Auslassen von Wettspielen des Teams abgelten, für das sie im Einsatz standen, als sie die Karten gezeigt bekommen haben. Während der Sperre sind sie ausserdem auch nicht berechtigt, an Wettspielen anderer Teams desselben Vereins teilzunehmen.
 - b. Bei roten Karten für Junioren und Offizielle im Juniorenbereich entscheidet der Geschäftsführer über die Verbüssung der Spielsperren.
 - c. Aus roten Karten resultierende Spielsperren bleiben auch über das Saisonende hinaus bestehen und müssen in der darauffolgenden Saison abgegolten werden. Hierbei gilt es zu beachten, dass Spielsperren aufgrund von roten Karten insbesondere auch von der Feld- in die Hallensaison und von der Hallen- in die Feldsaison übertragen werden.
 - d. Bei einem Clubwechsel eines aufgrund einer roten Karte gesperrten Spielers muss die Strafe beim neuen Verein in einem Team der gleichen oder nächsttieferen Liga abgegolten werden.
4. Spieler und Offizielle, denen Karten gezeigt wurden, werden gemäss «Reglement Gebühren» oder in gravierenden Fällen von der Disziplinarkommission bestraft. Wird ein Spieler oder Offizieller im Verlaufe eines Verbandsturniers gesperrt, entscheidet der Technische Turnierdirektor (TD) über das vorläufige Strafmass.
5. Spielsperren treten stets sofort in Kraft; in Folge von Spielsperren gesperrte Spieler und Offizielle dürfen gemäss verhängtem Strafmass in den darauffolgenden Wettspielen ihrer Teams nicht eingesetzt werden.

Durchführung des Spielbetriebs

Art. 36. Meisterschaftsmodus

1. Der Modus aller Ligen wird für jede Saison von der Sportkommission in den Dokumenten «Modus Feld 20xx/yy» und «Modus Halle 20xx/yy» für die Feld- bzw. die Hallensaison festgelegt.
2. Modusänderungen werden von der Sportkommission vorgeschlagen und vom Verbandsvorstand letztinstanzlich beschlossen.

Art. 37. Meisterehren und Wanderpreis

1. Die Siegerteams aller Meisterschaften im Feld- und Hallenhockey werden wie folgt bezeichnet:
 - a. «Schweizer Meister» sind die Sieger der höchsten Liga jeder Kategorie (Aktive, Junioren, Senioren); Bezeichnung sinngemäss nachfolgendem Beispiel: «Schweizer Meister 2021 NLA Damen Hallenhockey».
 - b. «Meister» sind die Sieger aller tieferen Ligen jeder Kategorie (Aktive, Junioren, Senioren); Bezeichnung sinngemäss gemäss folgendem Beispiel: «Meister 2021 NLB Damen Feldhockey».
 - c. Die Jahreszahl bezieht sich jeweils auf das Jahr, in der die Meisterschaft beendet wird.
2. Die Siegerteams der höchsten U15, U18 und Aktiven Ligen erhalten einen Wanderpreis.
 - a. Der Wanderpreis bleibt ein Jahr beim Verein des Siegerteams, welcher für eine sorgfältige Aufbewahrung sorgt und für allfällige Schäden haftbar ist. Er muss vom Siegerverein mindestens 15 Tage vor der nächsten Verleihung in gutem Zustand unaufgefordert an Swiss Hockey retourniert oder am Tag der Siegerehrung direkt vor Ort gebracht werden.
 - b. Wird der Wanderpreis durch einen Verein dreimal in Serie oder fünfmal insgesamt gewonnen, geht er in den Besitz dieses Vereins über.

Art. 38. Leitung von Wettspielen

1. Wettspiele werden von zwei Schiedsrichtern geleitet, die von der Schiedsrichterkommission bzw. von zuständigen Offiziellen nominiert werden. Im Falle von «Club/Club» Schiedsrichteransetzungen werden die Schiedsrichter von den am Spiel beteiligten Vereinen gestellt.
2. Ein nominierter Schiedsrichter darf vor oder während eines Spiels nur ausgewechselt werden, wenn er das Spiel als Folge einer Verletzung nicht weiterleiten kann.

3. Bei «Club/Club» Schiedsrichteransetzungen können sich beide Teams vor Spielbeginn schriftlich mit Vermerk auf dem Spielrapport auf einen allfälligen Schiedsrichterwechsel in der Halbzeit einigen.
4. Wenn ein oder beide von Swiss Hockey bestimmte/r Schiedsrichter ein Spiel nicht leiten können, müssen sich die Spielführer der beiden Teams auf einen oder zwei Ersatzschiedsrichter einigen. Das Spiel muss auf alle Fälle ausgetragen werden und kann nicht verschoben werden.
 - a. Kommt keine Einigung betreffs Wahl der Ersatzschiedsrichter zustande, wird das Spiel von je einem Spieler beider Teams geleitet.
 - b. Hat eines der Teams keinen Wechselspieler, wird das Spiel mit je einem Spieler pro Team weniger ausgetragen.
 - c. Nachträgliche Einsprachen gegenüber nominierten Ersatzschiedsrichtern sind ausgeschlossen.

Art. 39. Spielrapporte

1. Für jedes Wettspiel muss der Spielrapport von beiden beteiligten Teams vor Spielbeginn online im Clubee ausgefüllt werden.
2. Im Spielrapport listet jedes Team die am Spiel beteiligten Spieler mit Namen, Vornamen, Rückennummer und Lizenznummer sowie den Namen und Vornamen des Coaches auf. Bei Spielen der NLA Damen und NLA Herren sind zwingend auch Namen und Vornamen der Captains einzutragen. Nehmen Spieler mit unpersönlichen Lizenzen an Pflichtspielen teil, müssen ihre Namen und Vornamen im Spielrapport aufgeführt werden.
3. In den so vorbereiteten Spielrapporten ergänzen die Schiedsrichter bzw. der TD bei Spieltagen in Turnierform nach Spielschluss die Namen der Schiedsrichter, die Resultate der Spiele, die Torschützen, allfällig ausgeteilte Karten und Bemerkungen über wichtige Vorkommnisse fest. Die Spielrapporte müssen von beiden Schiedsrichtern bzw. dem TD digital unterschrieben werden.
4. Den Spielführern und Coaches beider Teams ist es vorbehalten, die Spielrapporte innerhalb von 30 Minuten nach Spielschluss einzusehen und allenfalls zu ergänzen, insbesondere im Falle von Protesten.
5. Die Spielrapporte dienen der Kontrolle des Spielgeschehens und müssen bis 30 Minuten nach Spielende abgeschlossen werden. Wenn der Spielrapport verspätet oder/und nicht vollständig und richtig ausgefüllt ist, kann eine Busse laut "Reglement Gebühren" verhängt werden.

Art. 40. Regeltechnische und organisatorische Weisungen

1. Wettspiele werden gemäss den offiziellen Spielregeln der FIH (siehe Kapitel **Error! Reference source not found.**- Rules of Hockey | Official Documents) durchgeführt.
2. Allfällige Abweichungen zu den offiziellen Spielregeln können von der Sportkommission vorgeschlagen werden und müssen vom Verbandsvorstand genehmigt werden. Sie werden in den Dokumenten «Regeltechnische Weisungen Feld/Halle 20xx/yy» von der Sportkommission dokumentiert.
3. Solche Abweichungen müssen bis spätestens 14 Tage vor Beginn jeder Feld- bzw. Hallenmeisterschaft von der Geschäftsstelle auf der Verbandswebsite publiziert und schriftlich an die Vereine kommuniziert werden.
4. Wettspiele werden gemäss der vorliegenden «Spielordnung Swiss Hockey» und den Dokumenten «Organisatorische Weisungen Feld/Halle 20xx/yy» und «Modus Feld/Halle 20xx/yy» durchgeführt.

Art. 41. Betreuung von Teams während Wettspielen

1. Teams aller Kategorien dürfen von bis zu 4 Offiziellen (ohne Videoteam) und einem Teamarzt betreut werden, die sich durch ihre Kleidung klar ersichtlich von Spielern unterscheiden.
2. Offizielle müssen sich während der gesamten Spielzeit im Bereich der Spielerbank aufhalten und unterliegen den Spielregeln der FIH.

Art. 42. Zusammensetzung von Teams

1. Für Wettspiele ist die Teamzusammensetzung wie folgt vorgegeben:
 - a. Feldhockey Grossfeld:
Teams treten mit maximal 10 Feldspielern und 1 Torwart oder 11 Feldspielern an; bei Spielbeginn müssen minimal 8 Spieler auf dem Spielfeld stehen; ein Team darf pro Spiel maximal 16 Spieler einsetzen.
 - b. Feldhockey Dreiviertelfeld:
Teams treten mit maximal 8 Feldspielern und 1 Torwart an; bei Spielbeginn müssen minimal 6 Spieler auf dem Spielfeld stehen; ein Team darf pro Spiel maximal 16 Spieler einsetzen.
 - c. Feldhockey Halbfeld:
Teams treten mit maximal 6 Feldspielern und 1 Torwart an; bei Spielbeginn müssen minimal 4 Spieler auf dem Spielfeld stehen; ein Team darf pro Spiel maximal 12 Spieler einsetzen.
 - d. Feldhockey Viertelfeld:
Teams treten mit maximal 5 Feldspielern und 1 Torwart an; bei

Spielbeginn müssen minimal 4 Spieler auf dem Spielfeld stehen; ein Team darf pro Spiel maximal 12 Spieler einsetzen.

e. Feldhockey Achtelfeld:
Nur für Spiele der U8 Kategorie der Hockey Kids Tour (HKT). Hierbei wird auf 4 kleine Tore mit 3 Spielern pro Team gespielt.

f. Hallenhockey:
Teams treten mit maximal 5 Feldspielern und 1 Torwart oder 6 Feldspielern an; bei Spielbeginn müssen minimal 4 Spieler auf dem Spielfeld sein; ein Team darf pro Spiel maximal 12 Spieler einsetzen.

2. Einsatz eines Torwarts:

- a. In Wettspielen der Ligen der Aktiven ausser Feld NLB Damen (siehe **Error! Reference source not found.**) kann der Torwart durch einen Feldspieler ersetzt werden; es gelten die jeweils aktuellen Reglemente der FIH.
- b. In Wettspielen der Feld NLB Damen muss während der gesamten Spielzeit ein Torwart auf dem Spielfeld sein.
- c. In Wettspielen der Ligen der Junioren für Feld- und Hallenspiele muss während der gesamten Spielzeit ein Torwart auf dem Spielfeld sein.
- d. Bei Spielen von U8 Teams im Rahmen von Turnieren der Hockey Kids Tour (HKT) werden keine Torleute eingesetzt.

Art. 43. Wertung von Spielen

1. Ein nach regulärer Spielzeit gewonnenes Wettspiel zählt drei Punkte, ein unentschiedenes Wettspiel einen Punkt, ein verlorenes Wettspiel null Punkte.
2. Werden Wettspiele mit Penalty Shoot-out nach der regulären Spielzeit entschieden, erhält der Gewinner dieser Kurzentscheidung einen Zusatzpunkt.

Art. 44. Kriterien zur Erstellung von Ranglisten

1. Die Ranglisten für Meisterschaften für alle Ligen werden gemäss nachstehenden Kriterien in folgender Reihenfolge erstellt, wobei diese Kriterien zur Erstellung von Tabellen auch dann zur Anwendung kommen, wenn Teams mit einer unterschiedlichen Anzahl Spiele klassiert werden:
 - Anzahl erzielte Punkte
 - Tordifferenz: erzielte Tore abzüglich erhaltener Tore
 - Anzahl erzielte Tore
 - Anzahl Punkte aus Spielen im direkten Vergleich
 - Tordifferenz im direkten Vergleich
 - Losentscheid

2. Zur Erstellung der Tabellen der Feldsaison der NLA Herren Master und Challenge werden nur die Ergebnisse derjenigen Spiele gewertet, die jeweils innerhalb derselben Runde der beiden Ligen NLA Master bzw. NLA Challenge ausgetragen worden sind.
3. Die Geschäftsstelle publiziert überdies auf Clubee die sogenannte «fortlaufende Tabelle» (EN: «Continuous Table»), die die Punkte aller NLA Herren Feld Teams zusammenzählt, die in Wettspielen der NLA Master gewonnen wurden. Diese Tabelle ist massgebend für die Qualifikation für die Final4 Spiele der NLA Herren.
4. Zur Erstellung der Rangliste für die Ermittlung der Teilnahme an den Final4 der Herren Feldmeisterschaft gelten nachstehende Kriterien in folgender Reihenfolge, wobei hierzu die Spiele aller 3 Runden in der NLA Master Liga, aber nicht die Spiele in der NLA Challenge Liga, gewertet werden:
 - Anzahl erzielte Punkte
 - Tordifferenz: erzielte Tore abzüglich erhaltener Tore
 - Anzahl erzielte Tore pro Spiel
 - Anzahl Punkte aus Spielen im direkten Vergleich
 - Tordifferenz im direkten Vergleich
 - Losentscheid

Art. 45. Spiele mit Forfait Wertung

1. Ein Wettspiel kann vor Spielbeginn, während des Spiels und nach Spielschluss von den Schiedsrichtern als Forfait gewertet werden.
 - a. Gründe zur Forfait Wertung vor Spielbeginn:
 - i. Ein Team hat eigenmächtig die Anspielzeit verschoben oder eine Verschiebung durch unlautere Angaben erwirkt.
 - ii. Ein oder beide Teams befinden sich bis max. 30 Minuten (Feld) bzw. 5 Minuten (Halle) nach der offiziellen Anspielzeit nicht auf dem Spielfeld; bei Verspätungen aufgrund höherer Gewalt oder nachweislicher Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden Spiele nicht Forfait gewertet.
 - iii. Ein oder beide Teams weisen bei Spielbeginn zu wenig spielberechtigte Spieler auf.
 - iv. Die Infrastruktur entspricht nicht den Vorgaben der Spielordnung.
 - v. Das Spielfeld ist durch ein Team absichtlich in unspielbaren Zustand versetzt worden.

- vi. Ein oder beide Teams treten in nicht reglementarischer Spielkleidung auf.
- b. Gründe zur Forfait Wertung während des Spiels:
 - i. Ein oder beide Teams verlassen das Spielfeld vor Ende des Spiels oder weigern sich, das Spiel fortzusetzen.
 - ii. Das Heimteam kann Ordnung und Sicherheit auf dem Spielfeld nicht sicherstellen, wodurch der Schiedsrichter das Spiel abbrechen muss.
- c. Gründe zur Forfait Wertung nach Spielschluss:
 - i. Ein oder beide Teams haben nicht spielberechtigte Spieler eingesetzt.
 - ii. Ein oder beide Teams haben zu viele Spieler eingesetzt.
 - iii. Die Disziplinarkommission spricht aufgrund besonderer Vorkommnisse eine Forfait Wertung gegen eines oder beide Teams aus.
- 2. Eine Forfait Wertung kann sowohl gegen ein Team als auch gegen beide Teams eines Wettspiels ausgesprochen werden.
- 3. Eine Forfait Wertung wird für das/die betroffenen Teams mit null Punkten und 0:3 Toren (Feld) bzw. 0:5 Toren (Halle) gewertet und gemäss "Reglement Gebühren" gebüsst.
- 4. Wird die Forfait Wertung nach Spielschluss ausgesprochen, kommt das effektiv erzielte Resultat in die Wertung, wenn die Tordifferenz zugunsten des nicht bestraften Siegerteams höher als 3 Tore (Feld) bzw. 5 Tore (Halle) beträgt.
- 5. Eine Forfait Wertung als Folge des Nichtantretens eines Teams ohne Gründe nachweislich höherer Gewalt wird für Teams der NLA Damen und NLA Herren zusätzlich mit dem Abzug von 3 Punkten gewertet.
- 6. Ranglistenkorrekturen und damit verbundene allfällige Veränderungen der Lizenzzugehörigkeit aufgrund von Forfait Niederlagen müssen bis maximal 8 Wochen nach Meisterschaftsschluss der betroffenen Ligen vorgenommen werden.

Verfahren bei Protesten

Art. 46. Protest gegen Spielwertung

1. Ein Protest gegen eine Spielwertung muss vom Spielführer oder Coach des protestierenden Teams unter detaillierter schriftlicher Angabe des Protestgrundes eingereicht werden; hierbei gelten folgende Regelungen:
 - a. Bei Turnieren geleitet von einem Tournament Director (TD), also z.B. bei Final4 Turnieren oder Hallenturnieren:
beim TD innerhalb von 30' nach Spielschluss
 - b. Bei Wettspielen ohne TD:
via E-Mail an die Geschäftsstelle innerhalb von 24 Stunden nach Spielschluss mit dem Vermerk «Offizieller Protest»
2. Ein Protest, der sich auf den Zustand oder die Zeichnung des Spielfelds, die Tore, die allgemeine Infrastruktur, die Spielbekleidung eines Teams oder den Spielbeginn beziehen, muss zwingend vor Spielbeginn im Spielrapport vermerkt werden.
3. Ein Protest gegen Tatsachenentscheide oder die Zeitnahme der Schiedsrichter ist ausgeschlossen.
4. Bei Protesten aufgrund eines möglichen Verstosses gegen die Spielordnung oder mitgeltende Dokumente und Referenzen entscheidet der TD bei Wettspielen im Rahmen von Turnieren und der Geschäftsführer bei allen anderen Wettspielen über das weitere Vorgehen.

Art. 47. Bestätigung von Protesten

1. Ein Protest wird erst nach Eingang einer Bestätigung durch den TD (Final4 Turniere) oder die Geschäftsstelle wirksam; zusammen mit der Bestätigung ist eine Kautions von Fr. 500.- zu hinterlegen.
2. Ein Protestschreiben muss die Bezeichnung des Spiels und eine genaue Schilderung der Situation umfassen; eventuelle Beweismittel oder Zeugenaussagen sind dem Protestschreiben beizulegen.
3. Ein Protestschreiben soll einen eindeutigen Antrag des Protestführers an Swiss Hockey beinhalten.
4. Auf einen Protest, der diese formellen Anforderungen nicht erfüllt, wird nicht eingetreten.

Art. 48. Behandlung von Protesten

1. Ein Protest wird erstinstanzlich entweder vom Turnier TD oder vom Geschäftsführer behandelt. Die Schiedsrichter und die Spielführer oder

Coaches der beteiligten Teams werden aufgefordert, zum Protest Stellung zu nehmen.

2. Rekurs Instanz ist das Verbandsgericht.
3. Wird ein Protest vor dem Entscheid zurückgezogen, verfällt die Protestkaution.
4. Wird einem Protest stattgegeben, wird die Protestkaution zurückerstattet.
5. Wird ein Protest abgewiesen, werden die Untersuchungskosten dem protestführenden Verein auferlegt. Die Protestkaution verfällt und wird bei der Erhebung der Untersuchungskosten nicht mitangerechnet.

Schlussbestimmungen

Art. 49. Fristen und Termine

1. Sämtliche Fristen und Termine gelten als eingehalten, sofern die vorzunehmende Handlung am letzten Tag bis 24.00 h der reglementarischen oder festgesetzten Frist erfolgt (Ausnahme: Fristen bei Protesten – siehe **Error! Reference source not found.**). Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder im betreffenden Kanton gesetzlich anerkannten Feiertag, so gilt der nachfolgende Werktag als letzter Tag der Frist.
2. Für den Nachweis der Einhaltung von Fristen ist der offizielle Poststempel des Aufgabeortes bzw. das Versanddatum und der Versandzeitpunkt des E-Mails massgebend. Beweispflichtig für die Fristeinhaltung ist der Absender.

Art. 50. Änderung der Spielordnung

1. Änderungen der Spielordnung können von allen Mitgliedvereinen und den Kommissionen von Swiss Hockey beantragt werden.
2. Änderungen der Spielordnung werden von der Sportkommission in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer ausgearbeitet und vom Verbandsvorstand genehmigt.

Art. 51. Anfragen zur Spielordnung

1. Alle Anfragen zur Spielordnung müssen schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.

Art. 52. Ausnahmefälle und Rekurs Recht

1. Fälle und Fragen, die in der vorliegenden Spielordnung und in den mitgeltenden Dokumenten nicht oder nicht vollständig geklärt sind, werden nach bestem Ermessen vom Geschäftsführer unter Einbezug der Sportkommission entschieden. Gegen diese Entscheide kann beim Verbandsgericht rekuriert werden.

Art. 53. Inkraftsetzung der Spielordnung

1. Die vorliegende Spielordnung tritt nach Verabschiedung durch die Generalversammlung von Swiss Hockey am 27. April 2025 in Kraft. Jegliche Anpassungen werden gemäss Art. 50 – 2 genehmigt und in Kraft gesetzt.